

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Teilstudiengang Mathematik im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education (FPO MAT-GTW 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 60

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

geändert durch Satzung vom

11. März 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 17; Amtliche Bekanntmachungen lfd. Nr. 505)

In der konsolidierten – nicht amtlichen – Fassung der Änderungssatzung vom 11. März 2024, in Kraft ab 1. September 2024

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung gilt für den Teilstudiengang Mathematik im Studiengang Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education. Sie ergänzt die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) sowie der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs Master of Vocational Education für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education.

§ 2 Kombination der Studienrichtungen

Gemäß der Prüfungs- und Studienordnung muss der Teilstudiengang Mathematik mit einer Beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Metalltechnik oder Informationstechnik) und dem Teilstudiengang Berufspädagogik kombiniert werden.

§ 3 Gegenstand und Studienziele

(1) Der Teilstudiengang Mathematik ist auf die schulische Berufspraxis orientiert: Die Teilmodule des Studiengangs sollen mathematisches Basiswissen systematisch aufbauen und festigen, eine Vorstellung von Anwendungen der Mathematik vermitteln, Verbindungen zur Informationstechnologie herstellen und eine didaktische und geistesgeschichtliche Perspektive entwickeln. Die fachlichen Inhalte werden soweit vertieft und gefestigt, dass die Studierenden befähigt sind, das Fach Mathematik in der Sekundarstufe II zu unterrichten.

(2) In den didaktischen Veranstaltungen werden Aspekte der unterrichtlichen Umsetzung von Mathematik ebenso bearbeitet wie aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Der Studienumfang umfasst für den Teilstudiengang 60 Leistungspunkte (LP).
- (2) In 4 Modulen werden jeweils 10 LP erworben, in 4 weiteren Modulen werden jeweils 5 LP erworben.
- (3) Im Teilstudiengang Mathematik werden folgende Pflichtmodule angeboten:
1. Ma 1: Algebra I und ihre Didaktik (10 LP),
 2. Ma 2: Stochastik und ihre Didaktik (5 LP),
 3. Ma 3: Analysis I und ihre Didaktik (10 LP),
 4. Ma 4: Angewandte Mathematik und mathematische Technologie (5 LP),
 5. Ma 5: Algebra II und ihre Didaktik (10 LP),
 6. Ma 6: Vertiefung Analysis (5 LP),
 7. Ma 7: Analysis II und ihre Didaktik (10 LP) und
 8. Ma 8: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik (5 LP).

(4) Empfohlener Studienverlauf:

1	Berufspädagogik	BFR	Ma 1: Algebra I und ihre Didaktik	Ma 2: Stochastik und ihre Didaktik
2	Berufspädagogik	BFR	Ma 3: Analysis I und ihre Didaktik	Ma 4: Angewandte Mathematik und mathematische Technologie
3	Berufspädagogik	BFR	Ma 5: Algebra II und ihre Didaktik	Ma 6: Vertiefung Analysis
4	Berufspädagogik	BFR	Ma 7: Analysis II und ihre Didaktik	Ma 8: Vertiefungen Differentialgeometrie und Stochastik

(5) Der Inhalt der Module wird im Modulkatalog in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Die Module bestehen aus obligatorischen Lehrveranstaltungen (Pflichtveranstaltungen) und fakultativen Lehrveranstaltungen (Wahlpflichtveranstaltungen).

§ 5 Lehrveranstaltungen und Prüfungsformen

- (1) Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Teilstudiengang keine weiteren Lehrveranstaltungsformen angeboten.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul ist durch eine bestandene Modulprüfung nachzuweisen, die aus einer oder mehreren benoteten Studien- und Prüfungsleistungen bestehen kann.
- (3) Neben den in § 15 RaPO erläuterten Prüfungsformen werden im Teilstudiengang folgende Prüfungsformen angewendet:
1. Gestaltung einer Seminarsitzung mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung inklusive Exposé, Handout, Beantwortung von Fragen zum Thema,
 2. Lerntagebuch: die Studierenden dokumentieren und analysieren ihre Auseinandersetzung mit den Veranstaltungsthemen semesterbegleitend
 3. Präsentationsprüfung: die Studierenden arbeiten ein Projektthema aus und stellen dieses in der Lehrveranstaltung vor, und

4. Schulpraktikum.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg